



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/4/1
Geschäftsfall: ACP2022-003

Ittigen, 19. April 2022

Verfügung

betreffend

die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainings und Vorführungen anlässlich der öffentlichen Flugveranstaltung «Hunterfest» in St. Stephan, (LSTS) vom 19. und 20. August 2022

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG], SR 748.0 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Gemäss Art. 10 der Verordnung vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet (nachstehend «TEMPO RA») errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Gemäss Anhang 2 dieser Verfügung sollen in der dort aufgeführten TEMPO RA Trainings- und Vorführflüge im Rahmen der Flugveranstaltung «Hunterfest» mit zivil registrierten, ehemals militärischen Düsenflugzeugen vom Typ Hunter und Vampire und mit militärischen Düsenflugzeugen der Luftwaffe bzw. des Patrouille Suisse-Teams stattfinden.

Der Hunterverein Obersimmental beantragt mit Gesuch vom 16. Januar 2022, während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die Flugvorführungen benötigten Luftraums anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen, vorübergehend zu untersagen. Ausgenommen von diesem Verbot sollen Such- und Rettungsflüge (Search and

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Jeroen Kroese
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 58 466 30 04
jeroen.kroese@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

Rescue, SAR) oder dringende Ambulanzflüge (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS) sein. Mit dieser Massnahme sollen Annäherungen oder Kollisionen zwischen an der Flugshow unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an der Flugvorführung beteiligten Luftfahrzeugen verhindert werden.

Im eingereichten Gesuch vom 16. Januar 2022 war ausserdem vorgesehen, den Sektor Hahnenmoos zu Gunsten der Modellflieger aus der für die Trainings- und Vorführungsflüge benötigten TEMPO RA herauszubrechen, damit die Modellflugaktivitäten im Hahnenmoos dennoch stattfinden können. Nach Rücksprache mit der Patrouille Suisse stellte sich hingegen heraus, dass die Ausnahme des Sektors Hahnenmoos aus Sicherheitsgründen mit ihrem geplanten Flugprogramm nicht vereinbar ist. Die Patrouille Suisse benötigt für ihre Trainings- und Vorführungsflüge das gesamte Gebiet der TEMPO RA. Demzufolge reichte der Hunterverein Obersimmental am 6. Februar 2022 eine nachträgliche Anpassung seines Gesuchs beim BAZL ein. Die neu beantragte TEMPO RA sieht nun keine Ausnahme für das Modellfluggebiet Hahnenmoos mehr vor.

3. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 3.1. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung der zu errichtenden TEMPO RA können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden.
- 3.2. Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeugs sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten. Zudem betragen die Geschwindigkeiten für die zivil registrierten, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire aus flugtechnischen Gründen (sichere Manövrierbarkeit) während bestimmter Flugmanöver mehr als 250 Knoten, was unterhalb der Flugfläche 100 für nichtmilitärische Flugzeuge grundsätzlich nicht erlaubt ist (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln [nachfolgend: SERA], Anhang, SERA.6001). Somit können die Verkehrsregeln nur bedingt eingehalten werden, wodurch das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, als zu hoch eingestuft wird, sofern der betroffene Luftraum für den übrigen Verkehr während der Trainings und Vorführungen nicht gesperrt wird und für den gesperrten Raum nicht spezielle Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- 3.3. Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann der eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung sowie der erhöhten Geschwindigkeit Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung nicht beteiligt sind, weitgehend ausgeschlossen werden. Gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung werden 2 Sicherheitsradien um den Zentrumspunkt errichtet, um die erforderliche Segregation sicher zu stellen: Gebiet A mit einem Radius von 5NM um den Zentrumspunkt stellt den Aktionsradius für die an den Trainings und Vorführungen beteiligten Flugzeuge dar. Gebiet B mit einem Radius von 7NM um den Zentrumspunkt stellt eine Sicherheitszone dar. In der Pufferzone («*Activity Buffer*») zwischen 5 und 7 NM dürfen nur an der Flugvorführung teilnehmende Luftfahrzeuge verkehren, in diesem Puffer allerdings nur unter Einhaltung aller anwendbaren Verkehrsregeln (HEMS ebenfalls zugelassen gemäss AIP, Kapitel ENR 5.1 – §1.1). Damit wird eine Pufferzone von 2 NM zwischen den Trainings- und Vorführungsflügen und dem übrigen Luftverkehr geschaffen, welche bei Beachtung genügt, um die Gefahr von Kollisionen in der Luft auf ein Mindestmass zu reduzieren. Die Patrouille Suisse darf auch in dieser Pufferzone ihre Vorführungsaktivitäten durchführen, dies aufgrund ihrer Trainingserfahrung und Kenntnisse hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten. Dies unter Beibehaltung des Prinzips von «See and Avoid».

Gemäss SERA.3145 sowie ICAO Annex 11, Chapter 1, Definition „Restricted Area“, pag. 1-11, kann das BAZL Flugbeschränkungsgebiete ausscheiden und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen, wozu auch die in den aktivierten Flugbeschränkungsgebieten geltenden Verkehrsregeln gehören, welche von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der entsprechenden Luftraumkategorie, in welcher sich die TEMPO RA befindet, abweichen. Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den Teilnehmenden der Vorführung vorbehalten werden bzw. es kann der Durchflug des betroffenen Gebiets durch andere – am Training oder der Vorführung unbeteiligten Luftfahrzeugen – untersagt werden.

- 3.4. Angesichts des Risikos, das die geplanten Anlässe für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen bzw. der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings und Vorführungen darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich das Risiko auf gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den an den Trainings und Vorführungen teilnehmenden Flugzeugen und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen zu minimieren. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings und Vorführungen vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme vom Flugverbot gilt für Such- und Rettungsflüge oder dringende Ambulanzflüge (HEMS).
- 3.5. Das «Hunterfest» in St. Stephan ist eine öffentliche Flugveranstaltung nach Art. 85 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (LFV; SR 748.01), organisiert durch einen Privaten (Hunterverein Obersimmental), welcher unter anderem Folgendes bezweckt:
- Flugvorführungen von unterschiedlichen Flugzeugtypen, inkl. historischer Flugzeuge der Schweizer Luftwaffe unter ziviler Registrierung;
 - Werbung für die Schweizer Luftwaffe;
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Aviatik-Standort Schweiz.

Der Luftraum ist eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch und wird durch Bundesrecht geregelt. Dessen Nutzung steht somit im Rahmen der gesetzlichen Ordnung jedermann gleichermassen offen. Gesteigerter Gemeingebrauch eines Privaten liegt dann vor, wenn die Nutzung eines Berechtigten den Gebrauch durch andere Berechtigte behindert, wobei diese Behinderung, welche auch in einem kurzen zeitlichen Nutzungsausschluss bestehen kann, nicht dazu führen darf, dass andere von der Benutzung der Sache auf längere Zeit bzw. permanent ausgeschlossen werden. Beim Entscheid, ob ein Flugbeschränkungsgebiet errichtet werden soll oder nicht, prüft das BAZL nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verwaltungshandeln unter anderem das öffentliche Interesse an der Durchführung der Aktivität, für welche eine TEMPO RA eingerichtet werden soll, sowie die Verhältnismässigkeit dieser Luftraum-Massnahme. Damit Verhältnismässigkeit angenommen werden kann, muss die vorgesehene Massnahme, d.h. vorliegend die Errichtung eines Flugbeschränkungsgebiets, zur Erreichung des Ziels geeignet sein, sie muss zur Zielerreichung erforderlich und letztlich den in der öffentlichen Nutzung Beschränkten zumutbar sein.

Das an der öffentlichen Flugveranstaltung vorgesehene Programm soll in einem nicht nur für die Piloten, sondern auch für die zahlreich erwarteten Zuschauerinnen und Zuschauer möglichst sicheren Rahmen stattfinden können. Mit Blick auf die Beachtung, die das «Hunterfest» in St. Stephan mittlerweile in Aviatik-Kreisen findet, kann in diesem Fall ein grosses öffentliches Interesse für das Ausscheiden der TEMPO RA gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung bejaht werden. Die vorgesehene TEMPO RA ist zudem sowohl räumlich als auch zeitlich beschränkt. Überdies gilt das Gebiet, besonders im Tal, nicht als stark beflogen. Hinzu kommt, dass die TEMPO RA auch für Flüge der Luftwaffe genutzt wird. Die Massnahme ist daher verhältnismässig und den übrigen Luft-

raumnutzern zumutbar, kann aber nicht als Präjudiz für künftige Flugvorführungen und / oder Flugs-hows gesehen werden, da jeder Antrag für ein Flugbeschränkungsgebiet neu und einzeln im Licht des öffentlichen Interesses, der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit geprüft wird.

4. Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 944 f.).

Aus diesem Grund wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft (ACP2022-003; TEMPO RA Hunterfest St. Stephan) den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 7. Februar 2022 und dem 28. Februar 2022 zu äussern.

Beim BAZL sind innerhalb der Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Aeroclub der Schweiz (AeCS), 7. Februar 2022
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 7. Februar 2022
- Luftwaffe, 7. Februar 2022
- Airspace Management Cell skyguide (AMC), 8. Februar 2022
- Swiss International Airlines Ltd. (SWISS), 9. Februar 2022
- Gstaad Airport, 11. Februar 2022
- Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 23. Februar 2022
- Segelflug Verband der Schweiz (SFVS), 27. Februar 2022

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luft-raumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

Der SFVS führte in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2022 aus, dass im Monat August der Segelflugbetrieb im Berner Oberland auf Hochtouren laufe und zu diesem Zeitpunkt mehrere Segelfluglager auf Alpenflugplätzen (Saanen, Zweisimmen und Wallis) stattfinden würden. Weiter würde der geplante «Activity Buffer» wichtige Segelflugrouten einschränken. Der diesbezügliche Antrag des SFVS auf Löschung des Buffers und Publikation der TEMPO RA mit Radius 5NM kann durch das BAZL jedoch aus verschiedenen Gründen nicht gutgeheissen werden. Es lässt sich hierzu festhalten, dass die geplante TEMPO RA zeitlich und räumlich auf das Minimum beschränkt wird. Eine Aktivierung der TEMPO RA ist an nur zwei Tagen im August während jeweils rund 4 Stunden (0900UTC bis 1000UTC und 1130UTC bis 1430UTC) vorgesehen. Weiter ist hervorzuheben, dass die Segelflugpiloten frühzeitig über die geplante TEMPO RA informiert werden und sie das betroffene Gebiet bei der Planung ihrer Flüge somit berücksichtigen können. Sie können die TEMPO RA, falls dies durch die jeweilige Aktivierung der TEMPO RA erforderlich ist, auch umfliegen. Um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten, wird ein «Activity Buffer» errichtet. Der «Activity Buffer» dient in erster Linie der zivilen Vorführung des Veranstalters und nicht der Displays

der Patrouille Suisse, die aufgrund ihrer Trainingserfahrung und Fähigkeiten den Buffer nicht benötigen würde. Dieser Buffer reduziert das Risiko eines möglichen Zusammenstosses zwischen einem an der Flugveranstaltung beteiligten Jet (welcher mit einer Geschwindigkeit von über 250 Knoten fliegt und das Prinzip «see and avoid» nicht hundertprozentig anwenden kann) und einem an der Flugveranstaltung unbeteiligten Luftfahrzeug.

Ausser dem Einwand des SFVS gegen den Buffer sind keine weiteren ablehnenden Stellungnahmen eingegangen (vgl. Anhang 1).

5. Aufgrund dieser Ergebnisse und gestützt auf die erfolgten Abklärungen mit dem Veranstalter wird auf Antrag des Huntervereins Obersimmental eine TEMPO RA zu dessen Gunsten für die Durchführung der Trainings- und Vorführungsflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire und mit militärischen Düsenflugzeugen der Luftwaffe bzw. des Patrouille Suisse-Teams an der öffentlichen Flugveranstaltung «Hunterfest» errichtet. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten und Zeiten für die Aktivierung sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.
6. Für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA werden die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziff. 2 festgelegt.
7. Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sind gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) gebührenpflichtig. Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art. 5 GebV-BAZL.

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird auf Fr. 1'000.-- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.
8. Gemäss Art. 8a Absatz 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings und Vorführungen des Huntervereins Obersimmental mit den ehemals militärisch registrierten Düsenflugzeugen Hunter und Vampire anlässlich des «Hunterfest» wird eine TEMPO RA ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der Aktivierung sind im Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierte TEMPO RA werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO RA sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an den Kunstflugvorführungen beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt.

- 2.2. Die TEMPO RA kann ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO RA sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig zu den Aktivierungen mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.
- 2.3. Die in der aktivierten TEMPO RA maximal zulässige Geschwindigkeit für die Durchführung der Trainings- und Vorführungsflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire unter FL 100 wird auf Mach 0.90 erhöht. In der Pufferzone («*Activity Buffer*»; die zwei äussersten Meilen der ganzen RA) darf die Durchführung der Trainings- und Vorführungsflüge der zivilen, ehemals militärischen Düsenflugzeuge Hunter und Vampire nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden. Dem Patrouille Suisse-Team der Luftwaffe ist es erlaubt, seine Displays auch in dieser für die zivilen (ehemals militärischen) Düsenflugzeuge (Hunter und Vampire) festgelegten Pufferzone durchzuführen.
- 2.4. Die Aktivierungen der TEMPO RA müssen auf der Frequenz 120.055 MHz abgefragt werden können.
- 2.5. Die maximale Höhe der TEMPO RA ist auf FL150 festgelegt, während bei MIL ON die maximale Höhe jedoch auf FL130 beschränkt ist.
3. Sämtliche gegen die Anordnungen in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 gerichteten Anträge werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist und sie nicht gegenstandslos sind.
4. Diese temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 19. August 2022 in Kraft.
5. Die Kosten für diese Verfügung, festgelegt auf Fr. 1'000.--, werden dem Hunterverein Obersimmental auferlegt.
6. Eröffnung und Publikation der Verfügung:
 - 6.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Hunterverein Obersimmental, Herr Hans Rudolf Schläppi, Postfach 23, 3772 St. Stephan
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 6.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, case postale 796, 1215 Genève 15
 - Aeroclub der Schweiz, z.H. Herr G. Rossier, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Flughafen Zürich AG, z.H. Herr J. Döbelin, 8058 Zürich Flughafen
 - Swiss International Airlines Ltd., z.H. Herr P. Koch, P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich Flughafen
 - Flugplatz Gstaad, Oeystasse 29, z.H. Frau Oehrli, 3792 Saanen
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, z.H. Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Segelflugverband der Schweiz, z.H. Herr D. Leemann, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
 - Flugplatz Zweisimmen, Lischerengasse, 3770 Zweisimmen
 - Berghotel Hahnenmoos, B. & M. Spori-Beutter, Hahnenmoos, 3715 Adelboden

6.3 Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann auf der Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 53 beim BAZL (Sekretariat der Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffener Luftraum und Aktivierungszeiten

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch)
- intern an: D, LSI, SISS/bol, wis, ocr, SILR/lof, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



Ittigen, 19. April 2022

Bericht betreffend Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung in Sachen öffentliche Flugveranstaltung „Hunterfest“ in St. Stephan (LSTS), Luftraumbeschränkung für Trainings und Vorführungen des Huntervereins Obersimmental

Anhang 1 zur Verfügung vom 19. April 2022 in Sachen TEMPO RA LSTS vom 19. und 20. August 2022

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/4/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1 AeCS

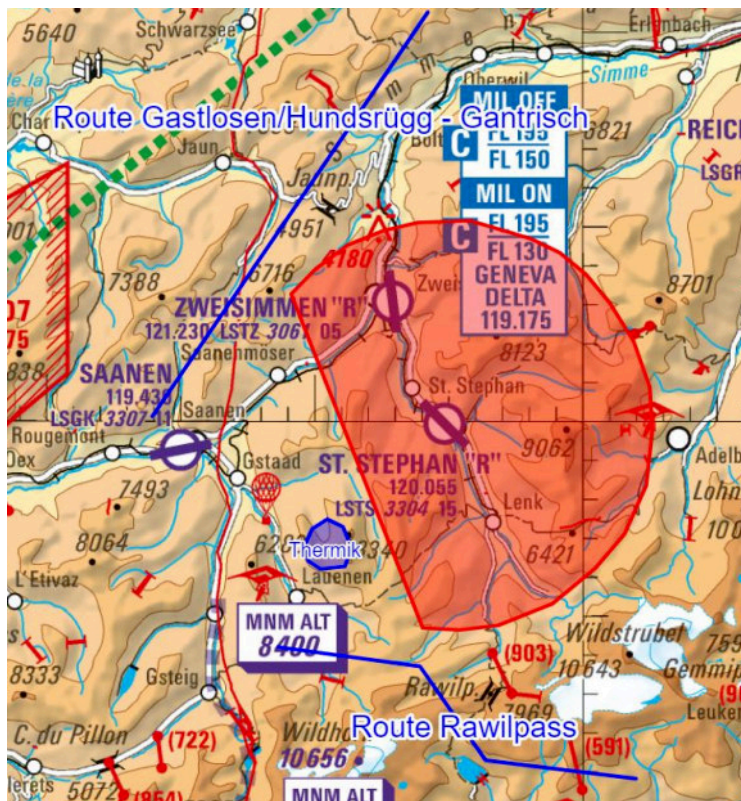
Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AeCS.	Zur Kenntnis genommen.

1.2 FZAG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Vielen Dank für die Unterlagen. Die TEMPO R-Area hat keinen Einfluss auf den Flugbetrieb am Flughafen Zürich. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir deshalb keine Anmerkungen dazu.	Zur Kenntnis genommen.

1.3 SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>August ist die Hochsaison für thermische Flüge im Berner Oberland. Viele Segelfluglager finden zu diesem Zeitpunkt in Saanen, Zweisimmen sowie im Wallis statt. Der SFVS ist froh, dass das Hunterfest wieder stattfinden kann und freut sich darauf. Jedoch verstehen wir nicht, wieso für das Hunterfest ein Buffer benötigt wird, zusätzlich zu den 5NM der RA: Die Patrouille Suisse benötigt die 5NM für ihre Displays regelmässig, wobei kein Buffer zusätzlich etabliert wird. Wir sehen auch keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen Hunter-Demoflüge und die PS-Demoflüge was Risiko und Bedarf nach Buffer betrifft. Gerade dieser Buffer stört für den Berner Oberland wichtige Segelflurouten.</p> <p>Daher stellen wir den Antrag, den Buffer zu löschen und nur die RA mit Radius 5NM zu publizieren.</p>	<p>Die TEMPO RA für die geplanten Displays wurde zeitlich auf das Minimum reduziert. Ausserdem wird die TEMPO RA nur dann aktiviert, wenn diese tatsächlich benötigt wird und auch sofort wieder deaktiviert, falls sie nicht mehr gebraucht wird.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Flugshow ist grundsätzlich höher zu gewichten, als der Individualflug der Segelflugpiloten, welche zudem das betreffende Gebiet räumlich und zeitlich gut umfliegen können. Da die vorliegende Verfügung den betroffenen Luftraumnutzern frühzeitig zugestellt wird, kann die TEMPO RA bei der Planung von individuellen Flügen gut miteinbezogen werden.</p> <p>Um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten, gibt es einen «Activity Buffer», der einen möglichen Zusammenstoss zwischen einem Jet (welcher mit einer Geschwindigkeit von über 250Kts fliegt und ausserdem nicht hundertprozentig das Prinzip «See and avoid» anwenden kann) und einem nicht teilnehmenden Flugzeug mit tiefer Geschwindigkeit minimieren muss. Aufgrund der Tatsache, dass ein Luftraum sicher gestaltet werden muss und die geplante TEMPO RA zeitlich und räumlich sehr beschränkt ist, wird die TEMPO RA inklusive dem «Activity Buffer» vom BAZL als verhältnismässige und für die anderen Luftraumnutzer als zumutbare Risikomitigierung eingeschätzt. Es gibt einen Unterschied in der Anwendung eines «Activity Buffers» bei einer zi-</p>



	<p>vilen Vorführung oder bei Vorführungen des Militärs. Das Militär fliegt und trainiert öfters und kann gemäss eigenen Angaben immer zu Hundertprozent das Prinzip «See and Avoid» sicherstellen. Soweit es sich beim Hunterfest auch um eine zivile Vorführung handelt, sind diese zusätzlichen Sicherheitsmargen daher einzubauen.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p>
--	---

1.4 LW / AOC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens AOC keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.5 Skyguide / AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einschränkungen seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

1.6 SWISS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens SWISS keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.7 Gstaad Airport

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Besten Dank für die Information.</p> <p>Für uns ist das RA in Ordnung und muss auch keine weiteren Schritte unternommen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.

1.8 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
---------------	------------------

Bei uns sind keine Stellungnahmen zu diesem Antrag eingegangen.

Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Das temporäre Flugbeschränkungsgebiet wird gemäss Gesuch des Huntervereins Obersimmental vom 16. Januar 2022 sowie der nachträglichen Änderung vom 6. Februar 2022 betreffend Rückzug des beantragten Gebiets Hahnenmoos, wie es dem Anhang 2 der Verfügung vom 19. April 2022 zu entnehmen ist, verfügt.



Ittigen, 19. April 2022

Betroffener Luftraum

Anhang 2 zur Verfügung vom 19. April 2022 in Sachen TEMPO RA betreffend die öffentliche Flugveranstaltung „Hunterfest“ in St. Stephan (LSTS) vom 19. und 20. August 2022

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/4/1

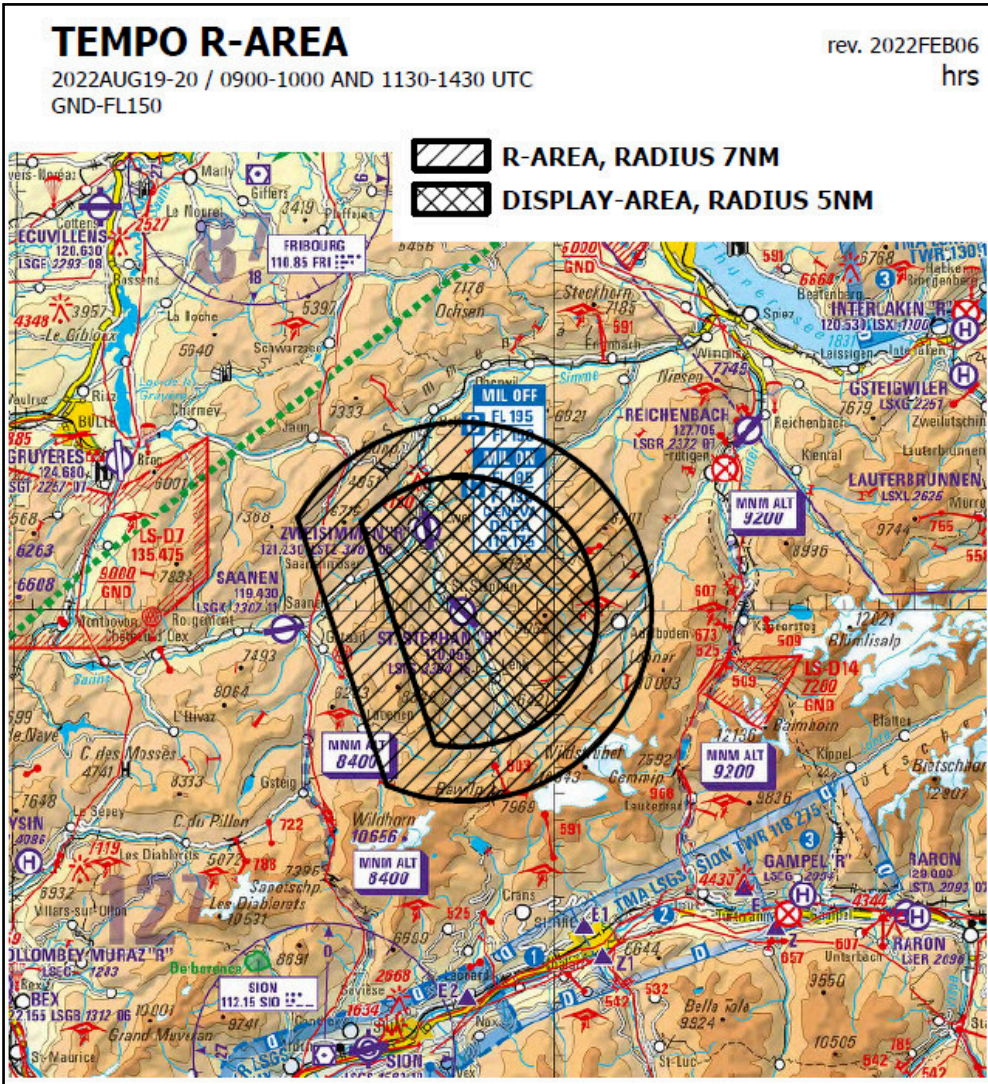
TEMPO RA St. Stephan

A Circle of **7NM** radius centered ARP LSTS (46°29'51" N / 007°24'45" E ELEV 3304FT), WEST BOUNDARY = LINE LE MOURET - WILDHORN, only within airspace class E/G.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL150

Dates: 19th and 20th August 2022, daily between 0900UTC-1000UTC and 1130UTC-1430UTC.



TEMPO RA St. Stephan 2022